

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

1. Juli 2009

Nummer 13

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Berichtigung zur Öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum Kreistag im Landkreis Stendal .....	139
Berichtigung zur 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Stendal .....	139
Bekanntmachung über die Ausserbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ .....	139
Bekanntmachung über die Ausserbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ .....	139
Bekanntmachung über die Ausserbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ .....	140
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Bretsch .....	140
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Meßdorf .....	140
<b>2. IGZ BIC Altmark Gmbh</b>	
Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt .....	140
<b>3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Bauverwaltung</b>	
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde ..	141
<b>4. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Gemeindeangelegenheiten</b>	
2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen .....	141
<b>5. Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH</b>	
Bekanntmachung .....	141
<b>6. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden</b>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2009 .....	142
2. Änderungssatzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung .....	142
<b>7. Vgem Tangerhütte-Land</b>	
Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2006 und 2007 der Gemeinde Lüderitz .....	142
<b>8. Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses und der Ladung zur Vorstandswahl im Flurbereinigungsverfahren Große Grabenniederung ..	142

### Landkreis Stendal

#### Berichtigung

zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12 vom 17. Juni 2009 des Landkreises Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum Kreistag im Landkreis Stendal

Auf seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2009 um 17.00 Uhr hat der Kreiswahlausschuss des Landkreises Stendal das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Kreistag im Landkreis Stendal festgestellt.

Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter

### Landkreis Stendal

#### Berichtigung

zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12 vom 17. Juni 2009 des Landkreises Stendal

#### 1. Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Stendal

Im § 2 - 1. Gebühren muss es unter der Kategorie: - D/I neu - richtig heißen :

Leistungsorientierter Musikschuleinzelunterricht **30 min**

Stendal, den 24. Juni 2009

Jörg Hellmuth  
Landrat



### Landkreis Stendal

#### BEKANNTMACHUNG

#### über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 84 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) werden nachfolgend näher bezeichnete alte Stauanlagen im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ außer Betrieb gesetzt.

Für die genannten Stauanlagen wurde kein Antrag auf Gestattung des Weiterbetriebs gestellt. Es gibt weder Interessenten für den Weiterbetrieb der genannten Stauanlagen noch haben sie

eine Bedeutung für den Wasserhaushalt oder das Allgemeinwohl. Offensichtlich wurden die Stauanlagen schon jahrelang nicht mehr betrieben, so dass sie bereits de facto außer Betrieb gesetzt sind.

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
111002000	453	Lindtorf	2	494/27
111002000	1.290	Lindtorf	2	449/112
111002000	1.920	Lindtorf	2	324/113
401000000	22.773	Bretsch	9	37,38 o. 35

Für die nachfolgend näher bezeichneten Altanlagen wurden zwischenzeitlich Gestattungen zum Weiterbetrieb beantragt. Hiermit wird in Folge dessen die Außerbetriebsetzung dieser Anlagen, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 17, Nummer 13 vom 27. Juni 2007 bzw. Jahrgang 16, Nummer 14 vom 12. Juli 2006 aufgehoben.

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
401079000		Stapel	2	183
401000000	26.092	Bretsch	1	384/21
111000000	6.162	Bertkow	5	134/7
403000000	500	Krüden	1	540/323
405000000	833	Deutsch	1	128

Stendal, den 24. Juni 2009

Jörg Hellmuth  
Landrat



### Landkreis Stendal

#### BEKANNTMACHUNG

#### über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 84 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) werden nachfolgend näher bezeichnete alte Stauanlagen im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ außer Betrieb gesetzt.

Für die genannten Stauanlagen wurde kein Antrag auf Gestattung des Weiterbetriebs gestellt. Es gibt weder Interessenten für den Weiterbetrieb der genannten Stauanlagen noch haben sie eine Bedeutung für den Wasserhaushalt oder das Allgemeinwohl. Offensichtlich wurden die Stauanlagen schon jahrelang nicht mehr betrieben, so dass sie bereits de facto außer Betrieb gesetzt sind.

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
DLV 059	1306	Stegelitz	2	260
DLV 059	2241	Schönwalde	1	484/45
DLV 060	609	Schönwalde	2	32
ZV 007	1455	Schönwalde	2	85/1 o.74/1

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. Juli 2009, Nr. 13

DLV 025	454	Hüselitz	5	105/1
LLV 034.1	115	Groß Schwarzlosen / Lüderitz	7 / 4	130/ 23

Für die nachfolgend näher bezeichneten Altanlagen wurden zwischenzeitlich Gestattungen zum Weiterbetrieb beantragt. Hiermit wird in Folge dessen die Außerbetriebsetzung dieser Anlagen, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 16, Nummer 24 vom 29. November 2006 aufgehoben.

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
LLV 032	130	Lüderitz	3	160/2
TLV 072	368	Mahlpfehl	1	3/1
TLV 076	1680	Mahlpfehl	4	84

Stendal, den 24. Juni 2009

Jörg Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

## BEKANNTMACHUNG über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 84 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) werden nachfolgend näher bezeichnete alte Stauanlagen im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ außer Betrieb gesetzt.

Für die genannten Stauanlagen wurde kein Antrag auf Gestattung des Weiterbetriebs gestellt. Es gibt weder Interessenten für den Weiterbetrieb der genannten Stauanlagen noch haben sie eine Bedeutung für den Wasserhaushalt oder das Allgemeinwohl. Offensichtlich wurden die Stauanlagen schon jahrelang nicht mehr betrieben, so dass sie bereits de facto außer Betrieb gesetzt sind.

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
B 017	400	Rochau	11	115/1
Speckgraben	4 500	Neuendorf	2	120
Speckgraben	3 550	Neuendorf	3	41
Speckgraben	1 090	Borstel	1	152
A 011	600	Jarchau	2	53
A 011	1 000	Jarchau	1	347/1
Uchte		Uchtspringe	3	308/90
Uchte		Volgfelde	4	218
Uchte	10 100	Deetz	4	40
Uchte	5 975	Nahrstedt	1	73, 102/2
Uchte	7 985	Nahrstedt	1	22
Uchte	4 575	Nahrstedt / Möringen	5 2	132, 141 407,409,411
Uchte	11 400	Käthen	4	512/192
B 014		Rochau	3	160/5

Für die nachfolgend näher bezeichnete Altanlage wurde zwischenzeitlich eine Gestattung zum Weiterbetrieb erteilt. Hiermit wird in Folge dessen die Außerbetriebsetzung dieser Anlage, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 16, Nummer 19 vom 20. September 2006, aufgehoben.

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
B 003	70	Peulingen	1	79
A 0013	3800	Hassel	2	84/25

Stendal, den 24. Juni 2009

Jörg Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

## Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Bretsch

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Bretsch mit den Ortsteilen Dewitz und Drüsedau wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Bretsch, Dewitz und Drüsedau geteilt.

### Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den be-

troffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Bretsch fasste auf der Versammlung am 24.06.2009 mehrheitlich nach der Kopffzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Bretsch in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Bretsch (Flur 1-5), Dewitz (Flur 6+7) und Drüsedau.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Bretsch handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Dewitz (6+7) und Drüsedau. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 26. Juni 2009

Der Landrat

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

## Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Meßdorf

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Meßdorf mit den Ortsteilen Spänigen, Schönebeck und Biesenthal wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Meßdorf, Spänigen, Schönebeck und Biesenthal geteilt.

### Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Meßdorf fasste auf der Versammlung am 17.06.2009 mehrheitlich nach der Kopffzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Meßdorf in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Meßdorf, Spänigen, Schönebeck und Biesenthal.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Meßdorf handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Spänigen, Schönebeck und Biesenthal. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 23. Juni 2009

Der Landrat

Jörg Hellmuth



IGZ BIC Altmark GmbH

## Bekanntmachung gemäß §121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 20.05.2009 die Feststellung des durch die HJK Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2008 mit einer Bilanzsumme von 116.957,10 Euro einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwendung des Jahresüberschusses 2008 in Höhe von 249,69 Euro beschlossen, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 20.05.2009 Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2008 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Verndal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.



Thomas Barniske  
Geschäftsführer  
IGZ BIC Altmark GmbH

Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uctetal  
SG Bauverwaltung

## 2. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde (Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 16.05.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde vom 16.05.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 5 vom 19.02.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 06.10.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 09.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.....40 v.H.

2. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:

„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

3. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

5. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.“

6. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

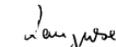
„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Volfelde, den 18.06.2009



Karin Langnese  
Bürgermeisterin



Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uctetal  
SG Gemeindeangelegenheiten

## 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), in Verbindung mit §§1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 10.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Änderungen

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ist im Gemeindebüro Dahlen, OT Gohre, Kleine Straße 6, schriftlich zu beantragen. Die Beantragung sollte mindestens 7 Tage vor der Nutzung erfolgen.

Nach Erteilung der mündlichen Zustimmung der Gemeinde dürfen die öffentlichen Einrichtungen an den beantragten Tagen durch den Antragsteller genutzt werden.

Der § 7 erhält folgende Fassung:

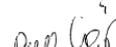
Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal. Die Gebührenbescheide sind dem Gebührenschuldner bekannt zu geben. Die Gebührenschuld entsteht mit bestätigter Anmeldung über die Nutzung der im § 3 genannten öffentlichen Einrichtungen. Die Fälligkeit entsteht 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlen, 10. Juli 2006



Rolf Glöß  
Bürgermeister



Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH

## Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 09.06.2009 beschlossen, den zum 31.12.2008 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2008 festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat des Weiteren beschlossen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen zu buchen und der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 30.06. bis 11.07.2009 im Sekretariat des Geschäftsführers der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH Weberstr. 36 - 40 öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 16.06.2009

Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH

gez. Daniel Jircik  
Geschäftsführer

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. Juli 2009, Nr. 13

Vgem Bismark/Kläden

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2009

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) am 07.05.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.169.100,00	EUR
in der Ausgabe auf	3.169.100,00	EUR

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.965.500,00	EUR
in der Ausgabe auf	2.965.500,00	EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 990.000,00 EUR neu festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 290 v.H.

### (2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt der Haushaltsplan mit seinen Anlagen in der Zeit vom 06.07. - 14.07.2009 in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39629 Bismark, Breite Straße 11, öffentlich aus.

Stadt Bismark (Altmark), den 07.05.2009

Wolter  
Bürgermeisterin



Vgem Bismark/Kläden

## 2. Änderungssatzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Änderungssatzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung beschlossen:

#### § 1

**Der § 6 - Höhe des Beitrages und Beitragsmaßstab - wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitragssatz wird für 2009 auf 8,88 Euro/ha festgesetzt.

Absatz 5 wird aufgehoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bismark, den 07.05.2009

Wolter  
Bürgermeisterin



Vgem Tangerhütte-Land

## Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz

über die Jahresrechnungen 2006 und 2007  
sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für die Haushaltsjahre 2006 und 2007

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre

2 0 0 6 und 2 0 0 7.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.  
Die Jahresrechnungen liegen in der Zeit

vom 02.07. bis 17.07.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarkstraße 5, 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, den 19.06.2009

Hoffmann

Bürgermeisterin



Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
des Landes Brandenburg  
Referat Bodenordnung

## Öffentliche Bekanntmachung Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet gemäß § 86 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 FlurbG<sup>1</sup> und den Bestimmungen des BbgLEG<sup>2</sup> das

## Flurbereinungsverfahren Große Grabenniederung Verfahrens - Nr. 4003S

an.

### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg  
Landkreis Havelland

Gemeinde Havelaue

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gülpe	1	34 - 45, 56, 61, 62/1, 62/2, 63, 70
	3	1/2, 2-13, 15, 18, 19, 20, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 28, 29/2, 29/3, 31, 32, 33, 35, 38, 40/2-40/7, 41-44, 52-60, 61/2, 61/3, 87-100, 103, 104
Gülpe	4	2, 3/1, 3/2, 5-11, 14, 103-106
	1	1-18, 25, 30, 32-42, 61/2, 64, 65/3, 67/4, 67/5, 69-76, 77/1, 77/2, 80/1, 80/2, 82/1, 82/2, 84-88, 89/1, 89/2, 91, 112, 113, 114/4, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 117, 121-125, 134-156, 161-163
Parey	2	1/3, 5-7, 11, 12, 15, 16, 19-23, 24/1, 26-29, 31-34, 36/2, 36/3, 37, 38/2, 38/3, 40, 42/2-42/6, 44, 45, 48-56, 57/1, 57/2, 58/4, 58/5, 59-69
Parey	3	1/2, 1/3, 2, 3, 5/2, 5/3, 6, 8, 9/3, 12/1-12/3, 13, 14, 16-30, 31/1-31/5, 32-38, 41/3-41/5, 42-44, 48-66, 68-89
Parey	4	1-4, 5/1-5/3, 6, 7/1-7/3, 8-12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16/2, 16/4-16/6, 19-35
Parey	5	5, 7-9, 13-17, 26, 33/2, 33/5, 33/6, 42-45, 46/3-46/6, 47, 51-55
Spaatz	1	3, 23, 202, 203, 210/1, 213-215, 218
Spaatz	2	1-28, 31/2, 31/3, 32-53, 56-90, 93/3, 95, 100-102, 105-154
Spaatz	3	1-5, 8-12, 14-83
Spaatz	4	1-33
Spaatz	5	1-3, 6, 7, 9, 12, 59/3, 61-82, 84-86, 88-91, 93-101, 104-107
Wolsier	1	1-19, 21-27, 28/1-28/5, 169-196, 197/1, 200-204, 206/2, 206/3, 207-212, 214, 218, 221-231, 247-252, 254-258, 260/1, 262, 267-272, 274, 275/1, 275/2, 276, 278, 279, 282-292, 294, 296, 297, 299-302, 304, 305, 307-309, 311-318, 320-332, 334-342, 344-357, 358/3, 358/4, 359, 365-375, 377-380, 382/2, 382/4, 383-395, 397-406, 410, 412, 414/2-414/6, 415-422, 424-450, 452, 453, 455, 457, 461-465, 470-505, 508-532
Wolsier	7	1-3, 6/2, 10, 12-14, 16-44, 45/2, 45/3, 47-50, 52/2-52/4, 53, 55-67, 69/5, 69/6, 70-73, 79-82, 85-115

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. Juli 2009, Nr. 13

## Gemeinde Seeblick

Hohennauen	3	2-12, 18, 22/2, 22/3, 23-30, 33, 34/1, 35/1, 38, 45, 59/1, 60, 61, 62/1, 64-67, 68/1, 68/2, 69-93, 95/1, 96-122, 125/1, 127-132, 133/1, 135-155, 157-169, 171/1, 172, 175, 177-179, 180/2, 181, 182, 183/1, 183/2, 184/1, 184/2, 185-191, 192/1, 192/2, 193-213, 214/1, 214/2, 215-258
Hohennauen	4	53, 54, 81, 82/1, 82/2, 83-85, 86/1, 87, 88, 90/1, 91, 93-100, 105, 106, 107/1, 107/2, 108-116, 117/2-117/4, 119-139, 141-150, 153, 154/1, 155, 157-159, 160/1, 163, 165/1, 166, 167/4, 169/3, 173, 175/1, 175/2, 176-179, 180/1, 182, 185/1, 188-191, 194-201, 202/1, 202/2, 203-210, 213-223, 225, 226
Hohennauen	5	1, 2/1-2/4, 3/1, 3/2, 60, 64-67, 86, 88-90, 91/1, 91/3, 120-130, 149-160, 163, 164/3, 165, 166, 183
Hohennauen	6	26, 43-48, 51/2

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 40.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 3.239 ha.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in der Gemeinde Havelaue, der Gemeinde Seeblick und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

- in der **Stadt Rathenow**  
**Berliner Straße 15**  
**14712 Rathenow**
- in der **Stadtverwaltung Havelberg**  
**Markt 1**  
**39539 Havelberg**
- in der **Gemeindeverwaltung Schollene**  
**August-Bebel-Straße 10**  
**14715 Schollene**
- im **Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land**  
**Schönhausen/Elbe**  
**Fontanestraße 6**  
**39524 Schönhausen/Elbe**
- im **Amt Rhinow**  
**Lilienthalstraße 3**  
**14728 Rhinow**
- im **Amt Nennhausen**  
**Fouqué Platz 3**  
**14715 Nennhausen**
- im **Amt Neustadt/Dosse**  
**Bahnhofstraße 6**  
**16845 Neustadt/Dosse**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienststz Neuruppin  
Fehrbelliner Straße 4e  
16816 Neuruppin**

aus.

## 3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

### - als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein

Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

### **Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Große Grabenniederung**

und hat ihren Sitz in Havelaue, Ortsteil Spaatz. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienststz Neuruppin  
Fehrbelliner Straße 4e  
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG)<sup>1</sup>. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Der Träger von Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 FlurbG hat nach § 86 Abs. 3 FlurbG die von ihm verursachten Ausführungskosten an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

## 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>2</sup> angeordnet.

## 9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

## 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszentrum Neuruppin  
Fehrbelliner Straße 4 e  
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung. Brieselang, den 11.06.2009

Im Auftrag

gez. Großelindemann

Anlage Gebietskarte - ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I, S. 1010)

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
des Landes Brandenburg**  
Referat Bodenordnung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Große Grabenniederung, Verf.-Nr.: 4003S

Auf Grund des Anordnungsbeschlusses vom 11. 06. 2009 ist die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Große Grabenniederung mit Sitz in Havelaue, Ortsteil Spaatz als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke der Gemarkungen

Gülpe	Flur 1, 3, 4
Hohennauen	Flur 3, 4, 5, 6
Parey	Flur 1, 2, 3, 4, 5
Spaatz	Flur 1, 2, 3, 4, 5
Wolsier	Flur 1, 7

(die genaue Betroffenheit ergibt sich aus den in der Anlage des Anordnungsbeschlusses für das Flurbereinigungsverfahren ausgewiesenen Flurstücke)

haben gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)) den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Der Wahltermin wird für

**Mittwoch, den 15. Juli 2009, 18:30 Uhr  
im Versammlungsraum der AG Hohennauen, Kartoffellagerhaus,  
Spaatz Hauptstraße 1, Ortsteil Spaatz, 16715 Havelaue**

anberaunt.

Hiermit werden die Vorgenannten zu diesem Termin eingeladen.

Neuruppin, den 15. Juni 2009

gez. Dietrich

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31